

Die Zeitung
außer Sonntags täglich. — Bis
frid. 9 Uhr eingegebene Anzeigen
kommen in der nächsten Nummer
zur Aufnahme.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Beiträge
für das Börsenblatt sind an die
Redaktion, — Anzeigen aber
an die Expedition derselben
zu senden.

Nr. 67.

Leipzig, Mittwoch den 23. März.

1870.

Nichtamtlicher Theil.

Zur Frage von den Pflichteremplaren.

Die Berliner Börsen-Zeitung berichtet in Nr. 121 (vom 13. März):

Mehrere Professoren der Universität Bonn, Dr. Gildemeister, Dr. Haeschner, Oberbergrath Dr. Klostermann und Dr. Schroeder, haben an den Reichstag die Petition gerichtet, in das Gesetz über Autorschutz die Bestimmung der Ableferung zweier Exemplare der dadurch geschützten Werke beabs. Aufbewahrung in der General-, einer Provinzial- resp. Universitäts-Bibliothek des jedesmaligen Staates aufzunehmen. Die bisher in dieser Hinsicht geltenden Bestimmungen der Einzelgesetzgebungen seien durch die neue Gesetzgebung des Bundes, speciell durch die Wortsäffigung der Gewerbeordnung nach Ansicht vieler Beteiligten hinfällig geworden; es werde augenblicklich in buchhändlerischen Kreisen in diesem Sinne lebhaft agitirt. Jedenfalls erscheine eine rein gesetzliche Regelung der Angelegenheit erforderlich. Im Königreich Sachsen sei dies Bedürfnis dadurch anerkannt worden, daß in dem neuen Strafgesetz das Institut der Pflichteremplare ausdrücklich beibehalten werden. Die Petition führt mit Rücksicht auf England, Amerika, Frankreich u. s. w. den Beweis, daß es sich um einen Gegenstand des allgemeinen öffentlichen Interesses handele, daß die rechtliche Begründung der Verpflichtung in dem vom Staat gewährten Schutz gegen Nachdruck liege und die betreffende Bestimmung demgemäß ihre Stellung in einem Gesetz über Autor- und Verlegerrecht finde.

Diese Mittheilung des weitverbreiteten Blattes veranlaßt mich, schon jetzt an dieser Stelle auf diese Angelegenheit zurückzukommen und von den Schritten zu berichten, welche geschehen sind, um den Verlagsbuchhandel von dieser lästigen Steuer zu befreien.

Bereits in Nr. 273 d. Bl. vom v. Jahre hatte ich nachzuweisen versucht, daß die Pflichteremplare nach §. 7. der norddeutschen Gewerbeordnung hinfällig geworden seien. Auch der sächsische Landtag ist neuerdings von den nämlichen Anschauungen ausgegangen und hat in dem jetzt auch regierungseitig angenommenen Preßgesetze die Pflichteremplare aufgehoben.

Trotz der vielen an mich gerichteten beifälligen Anregungen hielt ich es für besser, die Angelegenheit inzwischen ruhen zu lassen, weil die in Aussicht gestellte Vorlage eines Preßgesetzes für den preußischen Landtag die Erwartung rechtfertigte, daß die Sache im Wege der Specialgesetzgebung die erwünschte weitere Erledigung finden würde.

Leider ist diese Vorlage nicht erfolgt, und ich habe mich deshalb, um die Sache wieder in Fluss zu bringen, brieslich an eine Anzahl von Collegen in den verschiedenen Ländern des norddeutschen Bundesgebietes gewendet mit der Aufforderung, mir anzugeben:

welches dort die localen gesetzlichen Bestimmungen seien, auf Grund welcher die Pflichteremplare bisher eingefordert würden; in welcher Ausdehnung diese Verpflichtung bestehet, und welche Behörden resp. Bibliotheken sich im Genüge dieses Privilegiums befänden.

Diese Bestimmungen scheinen sehr verschiedenartiger Natur zu sein. Denn ich erinnere mich, daß vor ungefähr 15 Jahren in dem Siebenunddreißigsten Jahrgang.

vormaligen Kurfürstenthum Hessen plötzlich ein Hassenpflugsches Decret erschien, nach welchem wir Buchhändler trotz unseres Protestes angehalten wurden, nicht bloß wie seither an die Bibliotheken in Cassel und Marburg, sondern auch noch an die bischöfliche Bibliothek in Fulda Pflichteremplare zu liefern. Auch in Weimar wurde früher gleichzeitig an drei Orte gesteuert; nach Weimar, Jena und Eisenach!

Sobald die erwarteten Mittheilungen eingetroffen sein werden, beabsichtige ich an sämmtliche Buchhandlungen Norddeutschlands die Aufforderung zu richten, mir anzugeben:

wie hoch die Ordinär-Summe des im Jahre 1869 publicirten lieferungspflichtigen Verlages war.

Auf Grund solcher statistischen Unterlagen werde ich im Stande sein festzustellen, mit welcher Summe der Buchhandel jährlich zu einer Specialsteuer — neben der Gewerbesteuer — herangezogen worden ist. Gerade jetzt, wo jeder größere Verleger seine Remittendenfactur zur Hand hat, wird es leicht sein, diese Angaben zu machen.

Wie hoch sich diese Summe beziffert, möge man daraus entnehmen, daß z. B. ein einziger College, Chef eines Thüringer Verlagsgeschäfts, Hr. C. in J., im Jahre 1864, 187 Thlr. 1½ Sgr., im Jahre 1865, 160 Thlr. 7½ Sgr., im Jahre 1866, 174 Thlr 22½ Sgr., im Jahre 1867, 326 Thlr. 19½ Sgr. an Pflichteremplaren für die Bibliotheken seines Landes zu liefern hatte. Für mich selbst, resp. die Buchhandlung des Waisenhauses, repräsentirt die Lieferung an die Bibliotheken zu Berlin und Halle pr. 1869 eine Steuer von 143 Thlrn. 19 Sgr.

Man wende nicht ein, daß für den Verleger das Opfer eines oder zweier Exemplare gering sei! Das mag bei vielen Werken der Fall sein, namentlich bei solchen, die auch für die betreffenden Bibliotheken keinen Werth haben. Aber es ist auch notorisch, daß diese Bücher nicht in den Bibliotheken bleiben, sondern zum Antiquar wandern und in baares Geld umgesetzt werden.

Schwere wissenschaftliche Werke verkaufen sich nicht leicht, denn es gehört bei uns leider noch nicht zum guten Tone, daß sich unsere wohlhabenden Industriellen, Kaufleute und Grundbesitzer große Lurusbibliotheken halten, wie in England. — Es gibt allerdings Verlagsunternehmungen, wo der Absatz von 3 Exemplaren ein Object für den Verleger bildet, und für solche Werke sind wir zunächst auf den Bedarf der Bibliotheken angewiesen. Liegen hier die Bücher unentgeltlich zur öffentlichen Benutzung aus, so wird es dem Gelehrten bei seinen meist bescheidenen finanziellen Mitteln wahrlich nicht zu verdenken sein, wenn er Anstand nimmt, ein solches Buch zu kaufen, selbst wenn er es zu seinen Arbeiten bedarf.

Daß die Bonner Herren, welche die obige Petition an den Reichstag verfaßten, ein Interesse an der Fortsetzung dieser Steuer